

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## **171. Geänderte Richtlinie des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages**

In Ergänzung zu § 92 Universitätsgesetz 2002 (BGBl I 2002/120, idgF) und § 4 der Studienbeitragsverordnung (BGBl II 2019/218, idgF) werden vom Rektorat folgende Richtlinien festgelegt:

### **§ 1. Erlass des Studienbeitrages**

Das Rektorat der Universität Salzburg hat beschlossen, folgenden Personengruppen über die im Universitätsgesetz festgelegten Erlassstatbestände hinaus auf Antrag einen Erlass bzw. eine Rückerstattung der Studienbeiträge zu gewähren. Die von dieser Verordnung umfassten Studierenden haben daher auch nach dem Überschreiten der gesetzlichen Toleranzstudiendauer nur den jeweils aktuellen Studierendenbeitrag einschließlich Sonderbeitrag zu entrichten.

1. SchülerInnen, die im Rahmen des Programmes „Schüler/innen an den Hochschulen“ als außerordentliche Studierende zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen wurden. Der Nachweis an der Teilnahme am Programm ist jedes Semester nachzuweisen.
2. StipendiatInnen der pre-doc Programme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder vergleichbarer Programme. Die Befreiung wird für die Dauer des jeweiligen Stipendiums gewährt. Es sind entsprechende Nachweise über das gewährte Stipendium vorzulegen.
3. Behinderte und chronisch kranke Studierende. Auf Studierende, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung, jedoch keine oder keine für einen gesetzlichen Erlass des Studienbeitrages ausreichende Einschätzung des Bundessozialamtes (Polyarthritits, Chronisches Erschöpfungssyndrom, u.Ä.) haben, wird gesondert Rücksicht genommen. Dafür wird ein eigenes Verfahren festgelegt, das im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart werden wird.
4. Außerordentliche Studierende, die TeilnehmerInnen der uniko-Initiative „MORE“ sind.
5. Studierende, die sich im „AAI Stipendienprogramm für Eine Welt“ befinden. Die Stipendienbestätigung ist jedes Semester vorzulegen.
6. Studierende mit einer Zulassung als ordentliche Studierende an der Universität Salzburg, die während ihres Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 nachweisen können. Weitere Bestimmungen regelt § 1a.

### **§1a. Erlass für StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014**

1. StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014 (BGBl I 2014/45) wird der Studienbeitrag für das Studium/die Studien an der Universität Salzburg erlassen, in dem/in denen Zeiten als StudierendenvertreterIn gemäß §1 Z 6 nachweisbar sind, ab jenem Semester, in dem die AntragstellerIn erstmalig den Studienbeitrag gemäß § 91 UG zu entrichten hat. Dieser Erlass kann für die Dauer von mindestens 1 Semester und maximal 4 Semestern in Anspruch genommen werden.

2. Als Tätigkeit als StudierendenvertreterIn werden berücksichtigt:

1. Vorsitzende/Vorsitzender der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder Vorsitzende/Vorsitzender der Österreichischen HochschülerInnenschaft

2. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Österreichischen HochschülerInnenschaft
3. ReferentIn der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder ReferentIn der Österreichischen HochschülerInnenschaft
4. BeraterInnen im Beratungszentrum der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Für Z 1 und 2 verlängert sich die studienbeitragsfreie Zeit um maximal 4 Semester, für Z 3 und 4 um max. 3 Semester.

3. Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist eine Bestätigung über den Anspruch (d.h. das Ausmaß in Semestern) und die den Anspruch begründenden Zeiten als StudierendenvertreterIn beizulegen. Diese ist für die Tätigkeiten aus Z 1 und 2 von dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder der Wahlkommission der Österreichischen HochschülerInnen auszustellen. Für die Tätigkeiten aus Z 3 und 4 ist die Bestätigung von dem/der Vorsitzenden an der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg auszustellen.

4. Tätigkeiten in mehreren Organen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 innerhalb eines Semesters werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt. Ein Erlass wird nur für vollständig absolvierte Semester vorgenommen. Zeiten der Tätigkeit als StudienvertreterIn, die bereits zu einer Verlängerung der Bezugszeit für die Studienbeihilfe herangezogen wurden (§ 31 Abs. 2 HSG 2014), werden nicht berücksichtigt.

## **§ 2. Antragsfristen**

Anträge auf Erlass des Studienbeitrages sind mit den entsprechenden Unterlagen bis 31.3. bzw. 31.10. des betreffenden Semesters zu stellen. Können die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht nachgewiesen werden, ist der Studienbeitrag jedenfalls zu bezahlen. Beim Vorliegen der oben angeführten Bedingungen kann binnen 6 Monaten nach Einzahlung des Studienbeitrages ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

## **§ 3. Antragstellung**

Anträge auf Erlass des Studienbeitrages gemäß § 1 Z 1, 2, 4 und 5 sind in der Studienabteilung, gemäß § 1 Z 3 bei der Abteilung diversity and disability der Universität einzureichen.

## **§ 4. Strafbestimmung**

Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies wird vom Rektorat bescheidmäßig verfügt. (§ 92 Abs. 4 UG)

## **§ 5. Rückerstattung des Studienbeitrages**

Eine Rückerstattung des Studienbeitrages kann unabhängig von § 2 beim Rektorat ausfolgenden Gründen beantragt werden:

1. Die/der Studierende hat den Studienbeitrag bezahlt, anschließend wurde jedoch für das betreffende Semester nachträglich ein Erlassatbestand wirksam (z.B. Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, Beurlaubung, usw.).
2. Es wurde ein zu hoher Betrag entrichtet oder es wurden irrtümlich mehrere ordnungsgemäße Zahlungen vorgenommen. Die Überzahlung wird auf Antrag rückerstattet.
3. Die Zulassung zum Studium ist erloschen, da bis Ende der Nachfrist der vorgeschriebene Beitrag nicht vollständig eingezahlt wurde.
4. Der Studienbeitrag wurde eingezahlt. Die/der Studierende beantragt bis zum Ende der Nachfrist die Exmatrikulation, ohne dass eine Prüfung abgelegt wurde.
5. Studierende eines Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg, die Studien oder Praxiszeiten oder Rechercharbeiten im Ausland ohne Mobilitätsprogramm durchführen, kann der Studienbeitrag

rückerstattet werden, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens 4 zusammenhängende Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und Lehrveranstaltungsfreie Zeit) und der Auslandsaufenthalt in einem direkten fachlichen Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium steht. Dem Antrag sind eine Bestätigung der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und die entsprechenden Leistungs- und Arbeitsnachweise beizulegen.

6. TeilnehmerInnen am Kurs „Universität 55-PLUS“ wird der über die mit gesonderter Verordnung festgelegte Kursgebühr hinausgehende Betrag des Studienbeitrages von der Universität von Amts wegen rückerstattet.

7. Studierenden, die den doppelten Studienbeitrag entrichtet haben, kann auf Antrag der Betrag von € 363,36 für jenes Semester rückerstattet werden, in dem ihnen von der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ein Sozialstipendium zugesprochen wurde. Darüber ist eine Bestätigung der/des Vorsitzenden der HochschülerInnenschaft vorzulegen. Die Gesamtzahl der Rückerstattungen ist mit maximal 80 pro Semester begrenzt.

### **§ 6. Antragsfristen**

Beim Vorliegen der oben angeführten Bedingungen kann ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September gestellt werden. Auf die Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 7. Antragstellung**

Anträge auf Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 – 5 und 7 sind in der Studienabteilung einzubringen.

### **§ 8. Ausschluss der Rückerstattung**

Vom Erlass bzw. von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß Studienförderungsgesetz gewährt wird oder denen der Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde.

### **§ 9. Strafbestimmung**

Sofern Studierende die Rückerstattung des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den Studienbeitrag nachträglich bei sonstiger Exmatrikulation zu entrichten.

### **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt frühere Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg